



Eckwerte der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 auf der Basis der Perspektive von einem ausgeglichenen Haushalt - Gestaltungsspielraum für die nächsten beiden Jahre gesichert -

Beratungsfolge: Stadtvorstand
Steuerungsausschuss
Stadtrat

Vorlage-Nr.: 069/2018

Zuständig: ZD/Finanzen

Berichterstatter: Oberbürgermeister Leibe

Datum: 23.02.2018

Antrag:

Der Stadtrat möge für die Planung des Haushaltes der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 folgende Eckwerte beschließen:

1. Eckwert – Reduzierung Fehlbetrag

Der Stadtrat bestätigt seinen Beschluss zur Drucksache 223/2012 „Perspektive von einem ausgeglichenen Haushalt (bis 2022)“ und den damit aufgezeigten Konsolidierungspfad mit dem Ziel eines ausgeglichenen Ergebnisses - unter Berücksichtigung der bestehenden Sondereffekte - bis zum Jahr 2022. Auf dieser Grundlage wird der Eckwert für das Haushaltsjahr 2019 auf den Betrag von 224.331.814 Euro und für das Haushaltsjahr 2020 auf den Betrag von 226.324.489 Euro verbindlich festgelegt.

2. Eckwert – Verbesserung der Finanzausstattung durch den Bund und das Land

Weiterhin wird erwartet, dass der Bund sowie das Land Rheinland-Pfalz dazu beitragen, die finanzielle Situation der Stadt Trier zu verbessern, um das vorgenannte Ziel zu erreichen. Es bedarf tiefgreifender Neuregelungen sowohl beim Bund wie auch beim Land Rheinland-Pfalz zugunsten der Finanzausstattung der Stadt Trier. In Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden soll zudem die Einhaltung des Konnexitätsprinzips ständig überprüft werden.

3. Eckwert – Erhöhung der Einnahmen

Alle Möglichkeiten der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen sind zu überprüfen und im Rahmen der (gesetzlichen) Möglichkeiten auszuschöpfen. Ebenfalls sind die Möglichkeiten neue Erträge und Einzahlungen zu erzielen aufzudecken. Die von der Stadt Trier zu beeinflussenden sonstigen Erträge und Einzahlungen (Steuern, Gebühren und ähnliche Entgelte, Einnahmen aus dem Verkauf, Mieten und Pachten sowie sonstige Verwaltungseinnahmen) sind entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.

4. Eckwert – Aufgaben, Standards und Zuwendungen

Im Rahmen einer Aufgabenkritik sind sämtliche von der Stadt Trier wahrzunehmenden freien Selbstverwaltungsaufgaben daraufhin zu prüfen, ob sie weiterhin wahrgenommen werden sollen sowie mit welchem Standard auch die Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und die Auftragsangelegenheiten ausgeführt werden. Dabei sind auch die Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte hinsichtlich der Notwendigkeit und dem Bedarf zu überprüfen und regelmäßig anzupassen.

5. Eckwert – Freiwilliger Leistungsbereich – Orientierungswert

Der aktuell mit der Aufsichtsbehörde ausgehandelte Zuschussbedarf im Freiwilligen Leistungsbereich der Stadt Trier wird mit einem Betrag in Höhe von maximal 32.670.000 Euro in den Haushaltsansätzen für die Jahre 2019 und 2020 sowie den Planungsdaten der Folgejahre, unter Berücksichtigung der derzeitigen Struktur, etatisiert.

6. Eckwert – Steigerung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit

Die Verwaltung soll durch die Fortsetzung von Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation in der Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert werden, um hierdurch Effizienzen zu erzielen. Die verwaltungsinterne Umsetzung wird durch den Prozess MoVe 2020 begleitet.

7. Eckwert – Investitionen und Sanierungsmaßnahmen

Alle städtischen Investitions- und Sanierungsmaßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt einer zügigen und geordneten Realisierung zu planen. Dabei ist insbesondere das Kassenwirksamkeitsprinzip mit Blick auf aktuelle aufsichtsbehördliche Maßnahmen – Versagung der Kreditgenehmigungen – besonders zu beachten. Ferner sind die gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Restriktionen bezüglich der Kreditfinanzierungen – Unabweisbarkeit bzw. Gemeinwohlverträglichkeit nach § 103 Gemeindeordnung – als Prämissen der Planung verbindlich vorgegeben. Vor dem Hintergrund beschränkter personeller Kapazitäten gilt grundsätzlich der Leitgedanke, dass Vermögenserhalt vor einer Neuinvestition in die Planungen einzufließen hat, sofern keine anderen wirtschaftlichen Gründe dagegen sprechen.

8. Eckwert – Kommunale Förderbilanz – angemessene Förderung und haushaltsverträgliche Umsetzung

Maßnahmen, die auf der Grundlage von Förderprogrammen avisiert werden, sind von der Stadt Trier in der Regel nur dann umzusetzen, wenn mindestens 60% des Gesamtvolumens durch Fördermaßnahmen finanziert werden. Dabei sind regelmäßig nur Maßnahmen bei Fördergebern anzumelden, welche ohnehin zur Realisierung vorgesehen sind. Auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Förderung ist eine Gesamtwirtschaftlichkeit einer Maßnahme grundsätzlich anzustreben. Sollten durch einen Zuwendungsgeber und/oder durch die Aufsichtsbehörde Kompensationsverpflichtungen bezüglich des kommunalen Eigenanteils verbindlich eingefordert werden bzw. deuten sich solche Erwartungshaltungen an, ist auf eine frühzeitige, angemessene und haushaltsverträgliche Entscheidung durch den

Stadtrat im Rahmen einer Grundsatzentscheidung im Einzelfall hinzuwirken, ob eine solche Förderung akzeptabel ist.

9. Eckwert – Ortsbeiräte

Der Stadtrat räumt den Ortsbeiräten für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 weiterhin ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen in den Stadtteilen in Höhe von jeweils 300.000 Euro ein (Ortsbeiratsbudget). Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird der Stadtrat über die Gesamthöhe des Budgets entscheiden.

10. Eckwert – Transparenz und Akzeptanz – Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt wird fortgesetzt und mit der in § 97 Abs. 1 GemO definierten Beteiligungsmöglichkeit von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden. Daraus folgt, dass die Stadt Trier den Haushaltsplan-Entwurf nach Zuleitung an die Fraktionen über die Online-Plattform www.trier-mitgestalten.de der Öffentlichkeit zugänglich macht und in einem Online-Prozess dialogorientiert vorstellen wird. Ziel ist es, dem Rat alle dort gemachten Vorschläge der Bevölkerung im Rahmen der Etatsitzungen zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorzulegen und ggfls. die Verwaltung entsprechend zu beauftragen, diese umzusetzen.

11. Eckwert – Stadtverwaltung Trier als Arbeitgeber und Ausbilder

Mitarbeiterbindung und –zufriedenheit sind wichtige Aspekte für die Stadtverwaltung Trier als Arbeitgeber und Ausbildungsstelle, damit die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit sichergestellt bleiben.

In diesem Bewusstsein bestätigt der Stadtrat den von der Verwaltung vorgeschlagenen Weg und die hierzu notwendigen Maßnahmen, wie z. B. angemessene Aus- und Fortbildung, bedarfsorientierte und nachhaltige Arbeitsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, usw.

Begründung:

Mit der Drucksache 223/2012 „Perspektive von einem ausgeglichenen Haushalt“ hat der Stadtrat u.a. den Beschluss gefasst, den jährlichen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt der Stadt Trier kontinuierlich bis zum Haushaltsjahr 2022 auf einen Betrag von Null zurück zu führen.

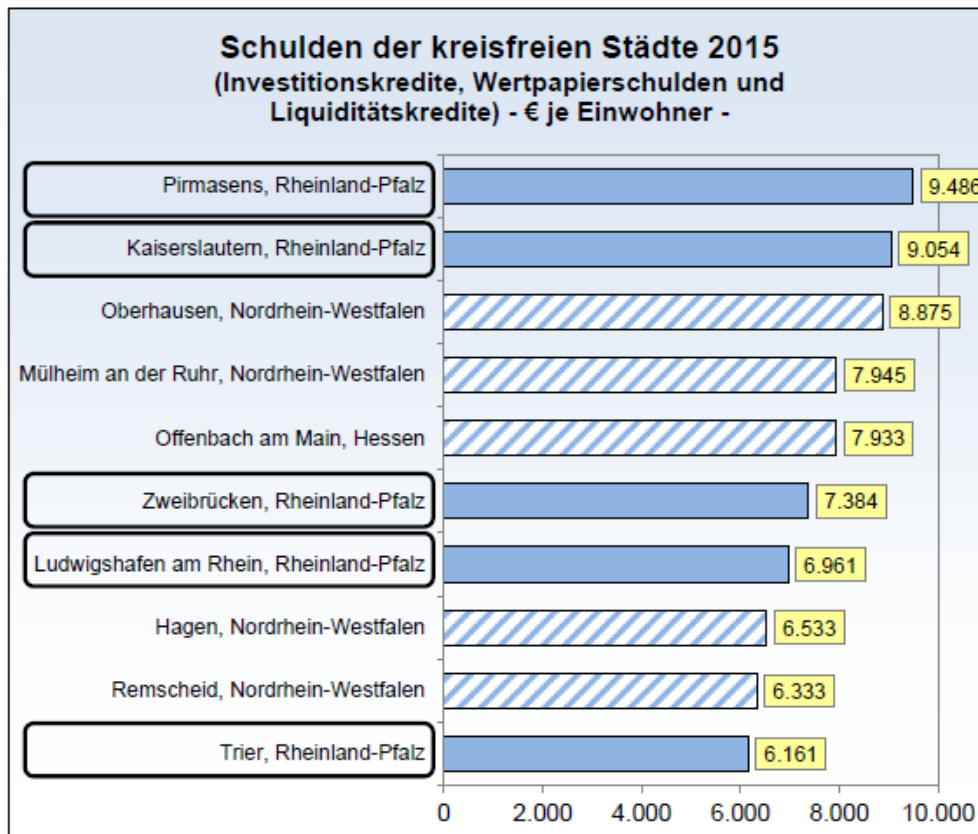
Zuletzt mit der Drucksache 132-1/2016 „Eckwerte der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 auf der Basis der Perspektive von einem ausgeglichenen Haushalt“ wurde diese Perspektive weiterentwickelt und vom Stadtrat als Rahmenvorgabe beschlossen.

Zur Festlegung von Eckwerten für die Haushaltsplanung der Jahre 2019 und 2020 inkl. der Finanzplanjahre 2021 und 2022 gilt es nun, diese Perspektive von einem ausgeglichenen Haushalt fortzuschreiben.

Aktuelle städtische Finanzlage

Der Kommunalbericht 2017 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz beschreibt die kommunale Verschuldungssituation wie folgt:

- Die Kommunen der anderen Flächenländer hatten 2016 im Durchschnitt lediglich die Hälfte der Pro-Kopf-Verschuldung der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Die beiden kreisfreien Städte mit der bundesweit höchsten Pro-Kopf-Verschuldung lagen 2015 in Rheinland-Pfalz. Zudem befanden sich drei weitere rheinland-pfälzische Städte unter den zehn am stärksten verschuldeten Kommunen.

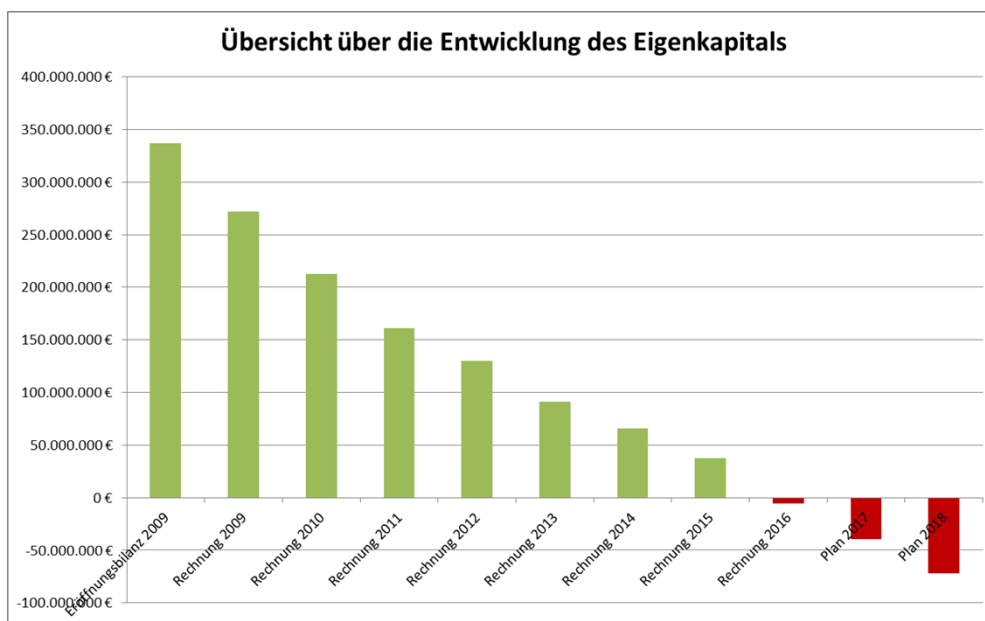


(Quelle: Kommunalbericht 2017, Rechnungshof Rheinland-Pfalz)

Aktuell beträgt die Verschuldung der Stadt Trier zum Ende des Jahres 2017 insgesamt rd. 715 Mio. Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 6.500 Euro. Hiervon entfallen rd. 255 Mio. Euro auf Investitionskredite und rd. 460 Mio. Euro auf Liquiditätskredite.

Neben der konkret messbaren Verschuldung bestehen Sanierungsstaus im Bereich des Infrastrukturvermögens, insbesondere in den Bereichen von Schulen und Kindergärten, von Straßen sowie den Verwaltungsgebäuden.

Nachfolgend abgebildet die Eigenkapitalentwicklung aus dem Rechenschaftsbericht der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2016:



Das städtische Eigenkapital wurde im Haushaltsjahr 2016 aufgebraucht, so dass ab diesem Zeitpunkt die bilanzielle Überschuldung eintreten ist, mit der Folge das auf der Aktivseite der Bilanz ein „*Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag*“ ausgewiesen wurde. Im Ergebnis stellt dies einen Rechtsverstoß im Sinne von § 93 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) dar. Die konkreten Auswirkungen dieses Rechtsverstoßes – insbesondere solche unmittelbar aus dem Gesetz heraus – sind derzeit noch nicht bekannt. Dennoch wird auch dieser Umstand in den Genehmigungsverfügungen von der Aufsichtsbehörde formal beanstandet.

Auftragsgrundlagen

Nach Artikel 23 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gewährung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Konkretisiert wird dieses Recht unter anderem in § 2 Absatz 1 der GemO, wonach die Gemeinden in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen können, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen wird (freie Selbstverwaltungsaufgaben). Sie erfüllen als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Auf der Grundlage der „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 08.06.2010 hat sich der Stadtrat mit Beschluss vom 16.10.2012 dafür entschieden, dass nachhaltige Entschuldungsangebot für ein Schuldenvolumen von rd. 252,643 Millionen Euro im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) anzunehmen. Dieser Baustein mit mittel- bis langfristiger Wirkung hat eine Laufzeit von 15 Jahren bis Ende 2026. Das Programm sieht unter anderem einen Eigenanteil in Höhe von jährlich rd. 4,394 Millionen Euro vor.

Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH) vom 14.02.2012 (Az. VGH N 3/11) zum Kommunalen Finanzausgleich wurde festgestellt, dass die Finanzausweisungen des Landes angesichts stark gestiegener Sozialausgaben schon seit längerem nicht mehr ausreichen, um den Kommunen eine der Landesverfassung entsprechenden Finanzausstattung angemessen zu sichern. Konkret hat der VGH herausgearbeitet, dass insbesondere die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Verteilungssymmetrie benachteiligt wurden bzw. werden. Der Entscheidung ist das Land Rheinland-Pfalz durch die Neuregelung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) zum 01.01.2014 nachgekommen, wobei der Stadtrat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz die Ansicht vertritt, dass die beschlossenen Verbesserungen im LFAG kein spürbarer Beitrag im Sinne der Entscheidung des VGH sind.

Aktuell beabsichtigt die Landesregierung innerhalb des Kommunalen Finanzausgleiches u.a. eine neue Schlüsselzuweisung C3 ab dem Haushaltsjahr 2018 einzuführen. Damit verbindet sie das Ziel, die kreisfreien Städte und Landkreise mit besonders hohen Aufwendungen bei der Sozial- und Jugendhilfe über diese neue Schlüsselzuweisung zu entlasten. Ziel der Gesetzesinitiative ist es somit, eine Angleichung der Finanzkraft der Kommunen in Rheinland-Pfalz insbesondere mit Blick auf die Soziallasten zu erreichen. Dies – so der vorliegende Gesetzesentwurf – erfolgt durch die Umverteilung eines Teils in Höhe von 60 Mio. Euro des Aufwuchses der sog. Finanzmasse innerhalb des Kommunalen Finanzausgleiches, hin zu den besonders belasteten kreisfreien Städten und Landkreisen. Da die Stadt Trier zu den besonders von der Soziallastenthematik betroffenen Städten gehört, wird eine deutliche Entlastung über diese Gesetzesinitiative erwartet. Die Initiative befindet sich derzeit in einem parlamentarischen Frühstadium, so dass man für die Stadt Trier noch keine konkreten Ertragszahlen nennen kann. Daher wurde diese Thematik bei der Ermittlung der für die kommenden Jahre zur Verfügung stehenden Finanzmasse bei der Stadt Trier und somit für die Verteilung im Rahmen der Eckwerte noch nicht berücksichtigt.

Zur Abrundung muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Trier in Teilen auch selbst für Defizitentwicklungen verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Diskussion bezüglich des Freiwilligen Leistungsbereiches hingewiesen. Es sind zwar gerade diese Maßnahmen und Projekte, welche eine Stadt urban und lebenswert machen, jedoch rücken diese regelmäßig als erste in den Fokus von Einspar- und Konsolidierungsbemühungen. Auch diese Aufgaben sind mit Blick auf Finanzierbarkeit und intergenerative Gerechtigkeit auf den Prüfstand zu stellen, wie aus der zuvor genannten Entscheidung des VGH hervorgeht, wonach *„Das Land [...] darf im Gegenzug für seinen Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise verlangen [kann], dass auch die Kommunen ihre Kräfte größtmöglich anspannen. Die über Jahrzehnte gewachsene kommunale Finanzkrise erfordert von Verfassungswegen ein entschlossenes und zeitnahes Zusammenwirken aller Ebenen. Insbesondere haben die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen und Einsparpotentiale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen.“*

Ziel

Das Ziel muss weiterhin die Wiedererlangung der uneingeschränkten kommunalen Selbstverwaltung in der Zukunft sein. Dies setzt die Installation einer strategischen Zielplanung mit abgeleiteten operationalisierten Zielen voraus.

Diese Ziele, an denen sich der Ressourceneinsatz zukünftig messen lassen muss, sind mit:

- ✓ Akzeptanz des gemeindlichen Handelns bei der Bevölkerung und
- ✓ Akzeptanz des gemeindlichen Handelns bei den politisch Verantwortlichen bzw. Gremien und
- ✓ Akzeptanz des gemeindlichen Handelns bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Trier
- ✓ bei bedarfsgerechtem und wirtschaftlichem Ressourceneinsatz

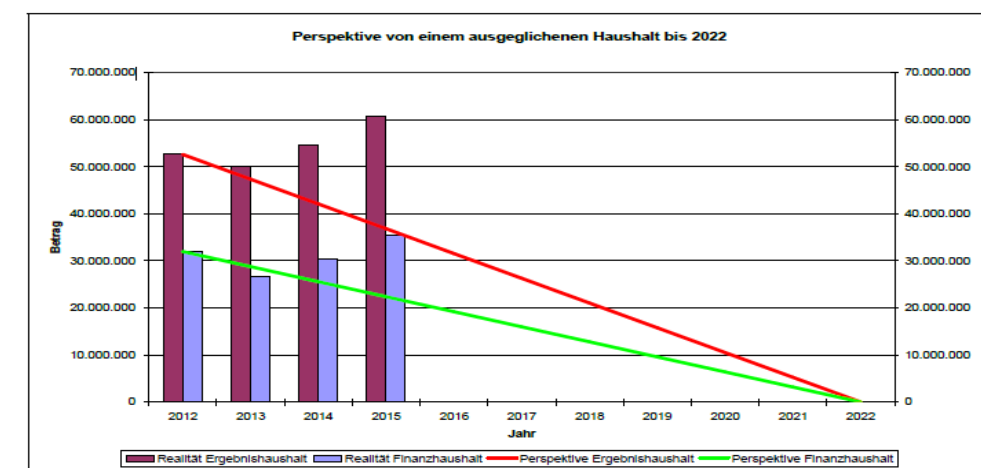
festzulegen.

Eckwerte

Dieser Weg setzt die Installation eines Budgetierungssystems mit verbindlichen Budgets voraus und stellt sich wie folgt dar:

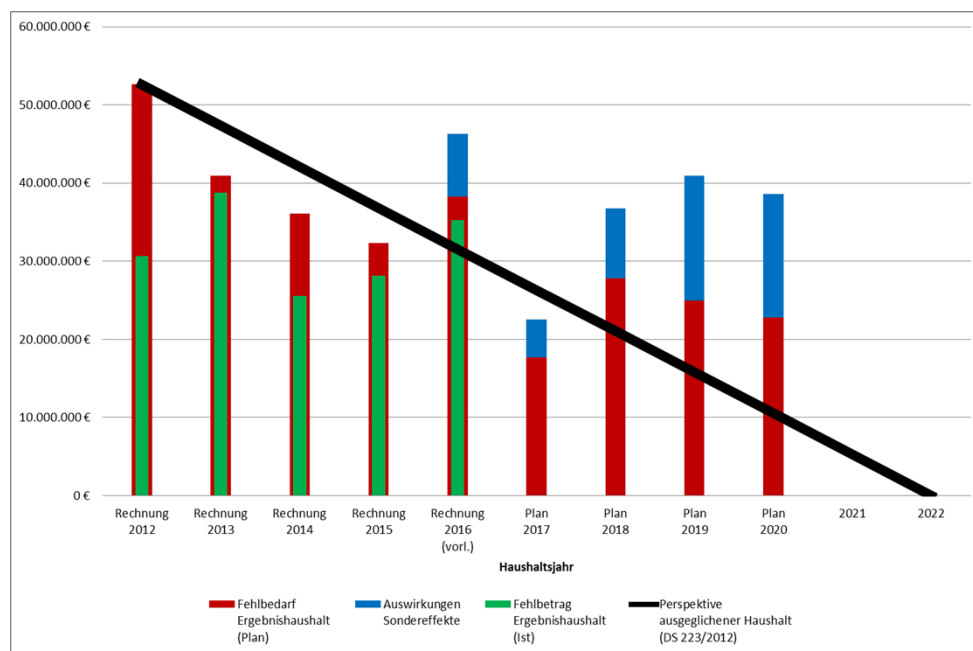
- ✓ Zusammenfassung mehrerer Aufwands- und Ertragspositionen zu einem Budget für die Erstellung kommunaler Leistungen.
- ✓ Leistungsvereinbarungen und –vorgaben als Bestimmung von Zielen
- ✓ Ermittlung der Budgethöhe im Gegenstromverfahren
- ✓ Ziel: verbindlicher Eckwertebeschluss
- ✓ Risiko: Instrument der Haushaltskonsolidierung
- ✓ Chance: Budgetgarantie, Flexibilität, eigenverantwortliche und bedarfsgerechte Haushaltsplanung

Ein Blick zurück auf die Ausgangslage im Sommer 2012 zur Drucksache 223/2012 „Perspektive von einem ausgeglichenen Haushalt“:



Hier stehen wir heute, im Frühjahr 2018, ohne Berücksichtigung der als Sondereffekte vereinbarten Themenfelder: Flüchtlingsauswirkungen, Personalmehrbedarfe aus dem 1. und 2. Nachtragsstellenplan 2015 und 2016, den Erträgen über Buchwert sowie dem projektbezogenen Gebäudeunterhalt.

(Datengrundlage: vorl. Rechnung 2016 sowie 1. Nachtragshaushalt 2017/2018)



Besoldungsanpassungen bzw. Tarifierhöhungen 2019 – 2022 sowie Personalaufwendungen für Anwärter und Auszubildende

Im Rahmen der Eckwerteplanung wurde ebenfalls das Thema der künftig zu erwartenden Besoldungsanpassungen bei den Beamten und Versorgungsempfänger sowie die Tarifierhöhungen bei den Beschäftigten bearbeitet. Hier wurden im Rahmen einer Bedarfsberechnung unter Vorsichtsbetrachtungen auch künftige Erhöhungen einkalkuliert.

Der verwaltungsweite Bedarf für die Akquirierung von Anwärtern und Auszubildenden ist weiterhin ungebrochen hoch. Neben den klassischen Verwaltungsberufen ergibt sich zudem der Bedarf bei den sonstigen Ausbildungsberufen für Aufgaben welche im Portfolio der Stadtverwaltung anfallen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Trier zum 01.07.2019 bzw. 01.08.2019 folgende Studien- bzw. Ausbildungsplätze bereitzustellen: 12 Anwärter/innen für das 3. Einstiegsamt in der Allgemeinen Verwaltung, 9 Anwärter/innen für das 2. Einstiegsamt in der Allgemeinen Verwaltung bzw. Verwaltungsfachangestellte (Aufteilung je nach Bewerberlage), 1 Fachinformatiker/in für Systemintegration, 1 Duale/r Bachelor Student/in Informatik, Vertiefung Verwaltungsorganisation, 5 Berufspraktikanten für den Beruf des / der staatlich anerkannten Erziehers / Erzieherin bzw. Teilzeitauszubildende zum / zur staatlich anerkannten Erzieher/in (Aufteilung je nach Bewerberlage), 2 Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, 1 Maßschneider/in, 1 Technische/r Systemplaner/in, 1 Straßenbauer/in, 2 Gärtner/innen der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, 1 Kfz-Mechatroniker/in.

Aus diesem Grunde werden die zu tragenden Personalaufwendungen für die künftigen Anwärter und Auszubildenden nicht aus den Budgets der Fachämter getragen, sondern sie bekommen hierfür den anfallenden Aufwand entsprechend bereit gestellt. Dieser Umstand wurde bei der Berechnung der Eckwerte bereits berücksichtigt.

Eckwerteberechnung

Für die aktuelle Eckwerteplanung der Haushaltsjahre 2019 und 2020 inkl. der Finanzplanjahre 2021 und 2022 wurde zunächst die freie Finanzmasse des Teilhaushaltes 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft neu kalkuliert. Hierunter fallen die städtischen Steuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, der Kommunale Finanzausgleich, die Zinsaufwendungen sowie die Konzessionen und Gewinnausschüttungen. Diese freie Finanzmasse konnte gegenüber der Kalkulation zu den Eckwerte für den letzten Doppelhaushalt 2017/2018 erheblich angehoben werden. Sie beträgt für das Haushaltsjahr 2019 nun rd. 209,5 Mio. Euro (+ 12,3 Mio. Euro) und für das Haushaltsjahr 2020 nun rd. 218,4 Mio. Euro (+ 19,1 Mio. Euro). Zurückzuführen sind diese Steigerungen insb. auf Mehrerträge aus der Grundsteuer B, der Vergnügungssteuer, der Beherbergungssteuer, den Gemeinschaftssteuern, dem Kommunalen Finanzausgleich sowie aus erhöhten Gewinnausschüttungen Dritter.

Im Folgenden wurden von beteiligten Fachämtern die als Sondereffekte zu berücksichtigenden voraussichtlichen monetären Auswirkungen abgefragt. Dies waren zunächst die Flüchtlingsauswirkungen beim Amt für Soziales und Wohnen, dem Jugendamt sowie dem Jobcenter. Weiterhin die Erträge über Buchwert aus Grundstücksveräußerungen beim Amt für Bodenmanagement und Geoinformation sowie die Aufwendungen des projektbezogenen Gebäudeunterhaltes bei der Gebäudewirtschaft Trier.

Auf dieser Datengrundlage basierend wurden die Eckwerte für die Haushaltsjahre 2019ff. auf die einzelnen Dezernate abgeleitet, entsprechend der auf dem Haushaltsjahr 2016 aufbauenden prozentualen Verteilung.

Diese abgeleiteten Zuschussbedarfe wurden um die seit der letzten Eckwerteberechnung in Kraft getretenen Organisationsänderungen der Jahre 2016, 2017 und 2018 (bis einschließlich 14.02.2018) sowie um die in der Drucksache 014/2018 beschlossene Änderung der Geschäftsbereiche der hauptamtlichen Beigeordneten aktualisiert und stellen sich im Kontext der Perspektive von einem ausgeglichenen Haushalt bis zum Haushaltsjahr 2022 wie folgt dar (vergrößerte Darstellung als Anlage):

Basis		Eckwerte 2019 bis 2022											
Stand	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017		Haushaltsjahr 2018		Haushaltsjahr 2019		Haushaltsjahr 2020		Haushaltsjahr 2021		Haushaltsjahr 2022	
	Fortgeschriebene Basis	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte	Fortgeschriebene Eckwerte
Erträge	433.447.800 €												
Aufwendungen	-480.973.299 €												
Fehlbetrag	-47.425.614 €												
1. Bereinigung													
Flüchtlingsauswirkungen - THH 2.1 - Soziales sowie THH 2.2 - Jugend, Familie und Gesundheit	9.681.754 €												
Zwischensumme: Fehlbetrag ohne Flüchtlingsauswirkungen	-37.743.860 €												
2. Bereinigung													
Überschuss THH 1.4 - Allgemeine Finanzwirtschaft	-190.678.996 €												
Erträge über Buchwert - THH 4.1 - Bauen und Planen	8.256.280 €												
Aufwendungen projektbezogener Gebäudemanagement - THH 4.3 - Gebäudemanagement	0 €												
Saldo - Finanzmasse	-436.876.155 €												
Verteilung auf Dezernate (Verhältnis Haushalt 2016 - ohne Flüchtlinge)													
Dezernat I	1.871	-4.427.689 €	-4.125.958 €	-4.056.537 €	1.889	-4.239.211 €	1.910	4.323.717 €	-4.339.252 €	-4.365.369 €			
Dezernat II	46.232	-109.420.649 €	-104.498.539 €	-102.282.519 €	59.971	-133.890.108 €	59.820	-135.343.154 €	-135.054.161 €	-135.093.866 €			
Dezernat III	17.775	-42.068.504 €	-42.838.228 €	-41.452.836 €	19.531	-43.813.618 €	19.334	-43.756.840 €	-43.157.343 €	-42.623.339 €			
Dezernat IV	38.123	30.781.253 €	37.260.715 €	39.599.824 €	19.510	-42.421.876 €	19.959	-42.901.322 €	-42.623.888 €	-42.751.417 €			
Summe	100.000	-236.676.155 €	-226.719.927 €	-223.391.719 €	100.000	-224.231.814 €	100.000	-226.324.489 €	-225.374.446 €	-224.854.951 €			
Kontrolle (0 = eingehalten / positiv / Überschreitung / negativ = Unterschreitung)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €			
Eckwerteberechnung													
Eckwerteberechnung dem Saldo - Finanzmasse													
Saldo	-436.876.155 €	-226.719.927 €	-223.391.719 €	-223.391.719 €	-224.231.814 €	-226.324.489 €	-224.331.814 €	-226.324.489 €	-225.374.446 €	-224.854.951 €			
Überschuss THH 1.4 - Allgemeine Finanzwirtschaft													
Überschuss	190.678.996 €	193.686.696 €	196.286.700 €	196.286.700 €	209.502.066 €	218.374.504 €	224.481.101 €	224.481.101 €	231.084.704 €	231.084.704 €			
Erträge über Buchwert	8.256.280 €	8.256.280 €	8.256.280 €	8.256.280 €	8.256.280 €	8.256.280 €	8.256.280 €	8.256.280 €	8.256.280 €	8.256.280 €			
Aufwendungen projektbezogener Gebäudemanagement	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €			
Zwischensumme: Fehlbetrag ohne Flüchtlingsauswirkungen													
Fehlbetrag	-37.743.860 €	-33.984.439 €	-31.671.727 €	-31.671.727 €	-19.454.452 €	-16.602.751 €	-16.602.751 €	-16.602.751 €	-10.893.341 €	-10.893.341 €			
Zug													
Flüchtlingsauswirkungen	9.681.754 €	9.681.754 €	9.681.754 €	9.681.754 €	9.681.754 €	9.681.754 €	9.681.754 €	9.681.754 €	9.681.754 €	9.681.754 €			
Fehlbetrag (Richtwert)													
Fehlbetrag	-47.425.614 €	-38.911.468 €	-36.981.989 €	-36.981.989 €	-25.420.759 €	-22.381.125 €	-22.381.125 €	-22.381.125 €	-16.189.249 €	-16.189.249 €			

Weitere im Jahr 2018 in Kraft tretende Organisationsänderungen wirken sich ggfls. auf die nominale Verteilung der Eckwerte zwischen den einzelnen Dezernaten aus. Die Eckwerte werden daher bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 entsprechend fortgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die monetären Auswirkungen ergeben sich aus den oben abgeleiteten Eckwerten für die Haushaltsplanung der Jahre 2019 und 2020 inkl. der Finanzplanjahre 2021 und 2022.

Die Konkretisierung der einzelnen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen in den Ergebnishaushalten bleibt der sich anschließenden Haushaltsplanung vorbehalten.

Anlage:

Ermittlung der freien Finanzmasse und Ableitung auf die Eckwerte 2019 bis 2022 unter Berücksichtigung der Perspektive von einem ausgeglichen Haushalt